

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert vier und vierzigstes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Samstag den 22. September 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 27. August.
(Fortsetzung.)

Zimmermann, als Präsident der Feudalrechtskommission bemerkte, daß die Kommission nicht arbeiten könne, ohne vorher ein Verzeichniß aller Zehenden zu haben, die dem Staat sowohl als Partikularen gehören, daher begehrte er daß der grosse Rath dem Direktorium ein solches Verzeichniß absende. Kuhn unterstützt diesen Antrag und will dieses Verzeichniß von allen Feudallästen haben. Zimmermann glaubt, man könnte für einmal nur bei den Zehenden stehen bleiben. Nellstab will daß dieses Verzeichniß den Ertrag der Zehenden seit 20 Jahren und einen Bericht über ihre Entstehung enthalte. Kuhn folgt nun Zimmermann. Secretan fodert die Kommission zur Beschleunigung ihrer Arbeiten auf, indem die neuen Auflagen nicht statt haben können, bis die alten Lasten aufgehoben sind. Zimmermanns Antrag wird angenommen.

Senat, 27. August.

Drei Petitionen, die erste von der Gemeinde Rheineck, die zweite von der Gemeinde Bex, und die dritte von den Gemeindesvorstehern zu Rheineck, die zwei ersten für, die letztere wider die Abschaffung der Zehenden und Feudalrechte, werden vorgelegt, und ihre Übersendung an den grossen Rath beschlossen.

Der Beschuß wird angenommen, welcher das Direktorium bevollmächtigt, die dem ehemaligen Kanton Basel zugehörigen, in dem oberrheinischen Departement liegenden Nationalgüter, auf die vortheilhaftesten Bedingungen durch die Verwaltungskammer des Kantons Basel verkaufen zu lassen.

Fornerod beklagt sich, daß man alle seine im Senat gemachten Motionen in ein falsches Licht setze und ihn verläumde; daß man ebenfalls seinen Geburtsort herabseze und verläumde — daß besonders das Bulletin de Lausanne (T. 3. n. 20) seine am 18. d. im Senat geäußerte Meinung ganz falsch belehren; er verlangt Tagesordnung. Kubli findet

darstelle, da dasselbe ihn sagen läßt: „In Wiffisburg pflanzte man auf mein Ansuchen den Freiheitsbaum in dem nemlichen Augenblick, da die Berner uns verließen und ich begehre, daß Meldung das von gemacht werde.“ — Da er hingegen gesagt hat: „Wenn besondere Züge des Patriotismus in die Vorrede eingerückt werden sollen, so will ich auch folgenden eingerückt wissen: die Gemeinde Wiffisburg hatte den Mut sich für die Sache der Freiheit zu erklären, während noch 25 Berner Kanonen und 8 bis 900 Deutsche sich in ihren Mauern aufhielten, welche auf das Verlangen benannter Gemeinde bis auf Murten sich zurückzogen, worauf dann sogleich die grüne Fahne und der Freiheitsbaum aufgepflanzt wurden.“ — Diese Entstellung scheine ihm zur Absicht zu haben, ihn mit seinen Mitbürgern in Zwistigkeiten zu verwickeln. Er verlangt, daß der Senat seine wahre Meinung nun ins offizielle Bulletin einrücken lasse.

Muret findet, hier sey durchaus nicht der Fall einer Verläumding; das Zeugniß, das sich gedruckt finde, mache Fornerod Ehre, so wie seine eigene Aussierung, nach der er sich das Verdienst nicht allein zueignen wolle; er findet, der Senat könne seinem Verlangen nicht entsprechen und sollte sich B. Fornerod verläumdet finden, so wende er sich an den Herausgeber des Bulletins oder ziehe ihn vor Gericht; er verlangt Tagesordnung. Zäslin ebenfalls; er findet die Fortsetzung der Discussion würde zu nichts führen. Bay will hingegen dem Verlangen Fornerods, das er billig findet, entsprechen; die Aussierung, die ihm zugeschrieben werde, sey in der That so beschaffen, daß sie ihn bei seinen Mitbürgern in falschem Licht darstelle. Meyer v. Arbon glaubt, was Fornerod verlange, sey der Senat jedem seiner Mitglieder in ähnlichem Falle schuldig. Laflehere glaubt, man sollte dem Bulletin von Lausanne die Offizialität geben; da diese aber noch nicht statt hat, so werden die heutigen Debatten, welche das Bulletin aufnehmen wird, hinlänglich über die Wahrheit belehren; er verlangt Tagesordnung. Kubli findet

man müsse Fornerod sein Begehren bewilligen. Fornerod glaubt, er sey um so mehr zu seiner Forderung berechtigt, da nach Briefen, die er erhalten hat, seine entstellte Meinung einen, ihm sehr nachtheiligen Eindruck gemacht habe. — Fornerods Begehren wird bewilligt.

Laflechere's Antrag wird in Berathung genommen. Murat glaubt, man könne nur den Verbalprozessen Offizialität geben und nicht den Debatten, da jedes Mitglied seine Meinung unterzeichnen müste, ehe der Senat dafür garant seyn könnte. Fornerod unterstützt Laflechere; in Frankreich habe man auch immer ein solches Blatt gehabt, dessen Redakteur bei falschen Angaben zur Verantwortung gezogen werden könnte. Mittelholzertheilt Murets Meinung. Bay sieht hingegen Vortheile in einem offiziellen Debattenjournal. Murat erklärt, keinen Anteil an der Redaktion des Lausanner Bulletins zu haben. Genhard ist gegen die Offizialität und will eine Commission. Bay glaubt, dies Lausanner Bulletin wäre das einzige, wodurch Frankreich von unsrern Debatten Nachricht erhalten; wir sollen also dafür sorgen, daß es so genau als möglich sey. Die Commission wird beschlossen und in dieselbe geordnet: Pfyffer, Genhard und Fornerod.

Der grosse Raththeilt eine Bothschaft des Direktoriums mit, welche Bemerkungen über die Nothwendigkeit der einsweiligen Beibehaltung der vorhandenen Nationaleinkünfte enthält.

Der Beschluss, welcher dem B. Cardent, District Aigle, eine von ihm schwangere, eismonatliche Wittwe zu heirathen erlaubt, wird verlesen. Lüthi v. Langnau will den Beschluss verwerfen, um nicht wieder, wie bei den Vetttern und Baasen, einer Menge Petitionen die Thür zu öffnen. Murat will den Beschluss annehmen. Fornerod meint, schon mehrere Aerzte hätten bewiesen, daß auch im 12ten Monat noch, eine Frau schwanger gehen könnte. Barras: Es scheine ihm erwiesen, daß das Kind nicht mehr dem verstorbenen Manne gehören könne; also aus Schonung für Mutter und Kind will er annehmen. Der Beschluss wird angenommen.

Den Saalinspektoren wird aufgetragen, zwei Siegel des Senats auf Stahel graviren zu lassen.

Falk und Carlen erhalten für 4 Wochen Urlaub.

Grosser Rath 28. August.

Huber fordert, daß dem Senat zum Behuf seines Bureau neuerdings 3000 Franken gegeben werden. Genehmigt.

Poletti, Repräsentant des Kantons Bellinzona leistet den Bürgereid.

Eustor fordert für einen Monat Urlaub, der ihm gestattet wird.

Das Bureau des Direktoriums fordert Erläuterung über die Tagesordnung, zu der man gegangen über das Begehren einer Wittwe in Schönenvorwerk, die einen Fremden zu heirathen wünscht ohne Nachtheil für ihren Gewerb. Koch glaubt, diese Tagesordnung soll auf die Konstitution gegründet werden, weil diese der Bitte keineswegs hinderlich ist. Capani folgt, findet aber bedenklich, daß das Bureau des Direktoriums sich mit dem Bureau des grossen Raths über ähnliche Gegenstände in Briefwechsel einlässe. Secretan folgt und will daher zur Tagesordnung gehen, besonders auch, weil dadurch das ganze Geschäft verschoben wird, bis der Zustand der Fremden in Helvetien bestimmt ist. Man geht zur Tagesordnung.

Secretan im Namen einer Commission schlägt vor, in Rücksicht eines Briefs des Kantonsgerichts von Zürich, welcher Rechtfertigung über die Beschuldigung der Niedersezung einer Revolutionscommission enthält, zur Tagesordnung zu gehen, indem die Berichte des Zürcherischen Kantonsstatthalters die Sache bestimmt bestätigen. Secretan begeht Dringlichkeitserklärung. Graf glaubt die Sache sey zu unwichtig, um dieselbe für dringlich zu erklären. Underwerth folgt Secretan. Carrard stimmt Graf bei, weil es doch seltsam ist, von dem Kantonsgericht und vom Regierungsstatthalter sich ganz widersprechende Berichte zu haben. Dieses Gutachten wird auf 6 Tage verschoben.

Der Brandsteuer - Reglementsvorstellung (s. 22 Augst) wird in Berathung genommen. Escher glaubt, die Commission habe den Auftrag erhalten ein allgemeines Steuerreglement, also nicht nur über Brandschaden zu entwerfen, und also dem Auftrag kein Genüge geleistet, indem Wasserschaden u. d. g. eben so gut Besteuerung verdient als Brandschaden; der Einladung an das Direktorium für Entwerfung von Assurancesanstalten stimmt er gerne bei, und wünscht, daß dieselben so viel möglich ausgedehnt werden; dagegen kann er dem Vorschlag nicht bestimmen, daß die Regierung eine bestimmte Summe, die beim größten Schaden nur aus 3 Dublonen bestehen soll, steure, sondern wünscht, daß die Regierung nur da, aber dann kräftiger steure, wo die Mildthätigkeit der Bürger zu gering wäre; er fordert also Rückweisung des Gutachtens in die Commission. Jomini will nicht die Unterstatthalter, sondern die Friedensrichter zu Schätzern eines Brandschadens machen, und nicht dem Minister, sondern der Gesetzgebung aufrufen, die zu enthebende Steuer zu bestimmen; endlich will er, daß die Regierung z. p. C. an dem Schaden gebe. Koch folgt Eschern, und wünscht, daß die Commission sich besonders wegen den Schwierigkeiten berathe, welche eine Wasserassuranzkasse hat; übrigens widerlegt er die Einswendungen Jominis. Spengler vertheidigt das

Gutachten, doch will er gerne die Beiträge der Regierung etwas erhöhen, oder aber nur im Falle selbst, dieselben bestimmen. Huber will sogleich das Direktorium einladen, einen Assekurationsentwurf der Gesetzgebung vorzulegen; er wünscht, daß auch Nachlässigkeitsbrandbeschäden schwächer als andere besteuert werden; durch Eschers Antrag über die Beilage von Seite der Regierung glaubt er, könnte die Mildthätigkeit der Bürger abgesumpft werden; er fordert ebenfalls Zurückweisung an die Commission. Akerman glaubt, man sollte den Verwaltungskammern Macht geben, kleine Beschädigungen in ihren Kantonen besteuern zu lassen; er will der Regierung auch keine bestimmte Besteuerungssumme vorschreiben; übrigens wünscht er, wegen andern wichtigen Geschäften, daß das allgemeine Besteuerungsreglement noch aufgeschoben werde. Capani will abstimmen, weil man der Commission seine Bemerkungen mittheilen könne. Huber glaubt, die Commission müsse ihre Instruktion von der Versammlung selbst und nicht von einzelnen Mitgliedern erhalten. Custo will, daß ein Brandbeschädigter nicht seine Unschuld beweisen müsse, sondern ohne vorhandne Beweise immer als unschuldig angesehen werde. Deloës folgt ganz Eschers und Custo, eben so den Bestimmungen der Regierungsbeischüsse von Jomini. Nutzt ist Aller Meinung, und will den Beschädigten durch Hagel und Viehseuche auch besteuern lassen. Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen, und vom Direktorium ein Entwurf über eine allgemeine Feuerassekuration gefordert.

Das Gutachten über die Niederlassung des B. Schreks in Urburg (S. 25 Augst) wird in Berathung genommen. Jomini will, daß dem B. Schrek zugleich auch Anteil an den Gemeinderechten zu Urburg ertheilt werde, indem er ehemals schon Gemeindgenosse war, und durch seine katholische Frau nicht davon ausgeschlossen seyn soll. Koch sagt, der Bittsteller fodere nur Einsetzung in die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, und da dieses sich von selbst laut der Konstitution versteht, so fodert er hierauf begründete Tagesordnung, und will der Commission den Auftrag geben, ein allgemeines Gesetz über Wiedereinsetzung der Bürger, die wegen Heurath mit anders glaubenden Frauen der Bürgerrechte beraubt wurden, vorzulegen. Cartier folgt Jomini, weil Schrek wegen Unwissenheit nicht die ganze Einsetzung in seine vorige Rechte gefordert habe. Huber gratulirt dem grossen Rath, daß er nun so ganz nach geläuterten Grundsäzen denke, ungeachtet bei Einlommung der Bittschrift man hierüber sehr schwierig war; er stimmt Koch bei, obgleich er gerne auch das Gemeindsbürgerrecht dem Bittsteller schenken will. Deloës folgt ganz Koch, weil nicht mehr gegeben werden dürfe als man fodere. Verni bestätigt, daß

der Bittsteller nicht mehr fodere, als das Gutachten geben wolle, und daher unterstützt er dieses. Secretan glaubt, der Bittsteller fodere wirklich sein Gemeindsbürgerrecht zurück, und stimmt daher ganz Jomini's Antrag bei, indem dieser den Menschenrechten und den Grundsäzen der Constitution gemäß ist; übrigens fodert er auch von der Commission einen allgemeinen Gesetzesvorschlag. Deloës und Nellys folgen Secretan. Huber bestätigt seine ersten Ausserungen und will nun gerne ein allgemeines Gesetz machen, daß alle wegen solchen Heurathen entfernten Bürger, in ihre vollen Rechte wieder eingesezt werden. Dieser letzte Antrag wird unter Beifallgeklatsch angenommen.

Das Direktorium übersendet mit Empfehlung, eine Bittschrift von Bündner Patrioten, welche ihrer Ansicht der helvetischen Konstitution wegen, in Gefahr stehen, ihr Vaterland zu verlieren, und daher für diesen Fall hin das helvetische Bürgerrecht sich erbitten. Diese Bittschrift wird mit Beifallgeklatsch aufgenommen und derselben durch allgemeinen Beifallzuruf entsprochen. Hüssi fodert Erklärung, daß sich die Bündner Patrioten um die helvetische Freiheit verdient gemacht haben, und daß die Dringlichkeit beschlossen werde. Zimmerman begehrte Einrückung der patriotischen Bündner-Bittschrift in das amtliche Tagblatt. Diese Anträge werden einmuthig angenommen. Huber freut sich über diese nunmehrige gänzliche Vereinigung der helvetischen Republik, denn, sagt er, nicht die Berge machen unsern Staat aus, auch nicht die Menschen, die unsre Grundsätze nicht annehmen wollen, sondern die Patrioten, und diese sind nun alle vereinigt! — Auch fodert er Ehre der Sitzung für B. Zschokke, einen der Bündner Patrioten, und Verfasser der erhaltenen Bittschrift; mit Beifallgeklatsch wird dieser Antrag sowohl als auch ein zweiter, daß B. Zschokke den Bruderkuß vom Präsidenten erhalten soll, angenommen, und unter lautem Zuruf und Geklatsch sogleich ausgeführt.

Das Zugrechtsgutachten (S. 23 Augst) wird in Berathung genommen. Trösch findet diese unbedingte Aufhebung des Zugrechts bedenklich, und will dieselbe nicht anders annehmen, als unter der Bedingung, daß alle Käufe durch öffentlichen Ausruf geschehen sollen. Deloës glaubt, Aufhebung alles Zugrechts wäre eine Begünstigung für die reichen Kapitalisten, welche auf diese Art sich alles Land aufkaufen könnten, wodurch der Feldbau Schaden leiden würde; er will daher den Blutzug während 6 Monaten gestatten. Koch glaubt, der 13. §. der Konstitution, den die Commission zum Grund ihres Gutachtens angebe, passe durchaus nicht auf das Zugrecht, aber dagegen der §, welcher bestimme, daß bis neue Gesetze vorhanden sind, die alten gelten sollen; er glaubt also, Blutzug könne für einmal nicht abgeschafft

werden, sondern er wünscht, daß derselbe nur auf die nächsten Verwandten, als Kinder und Geschwister eingeschränkt, dagegen aber das Lehenzugrecht von dem das Gutachten nichts enthalte, aufgehoben werde. Bourgeois glaubt, auch das Lehenzugrecht, das barbarische von allen, sollte vorzugsweise abgeschafft werden, so wie auch der Bürgerzug; dagegen will er den Blutzug beibehalten, aber nur während 3 Monat Zeit. Capani stimmt Bourgeois bei und will daher das Gutachten der Commission zurückweisen. Arb folgt ganz Koch. Carrard glaubt, der Lehenzug sey durch Aufhebung der Feudalrechte schon aufgehoben worden; eben so ist er auch überzeugt, daß die Aufhebung des Zugrechtes dem Armen günstiger sey, als dem Reichen, weil dadurch die Verkleinerung der Grundstücke begünstigt wird; auch für den Blutzug findet er die Gründe nicht hinlänglich, fürchtet sich aber dagegen zum Theil, diese gänzliche Aufhebung jetzt schon zu bewerkstelligen, nur seine Kenntnis des Prozeßgangs und der häufigen Prozesse, die durch das Zugrecht veranlaßt werden, macht ihn zum Gutachten stimmen, in welchem er einige Redaktionsfehler verbessern und besonders das Gesetz nur von seiner Publikation an, wirksam machen will. Anderwerth glaubt, der 13. S. der Konstitution hebe bestimmt allen Blutzug auf, und findet alle Gründe für seine Beibehaltung ungültig und stimmt ganz Carrard bei. Secretan glaubt, man lasse sich mehr durch alte Vorurtheile als durch reine gesunde Grundsätze leiten; er sieht das Zugrecht als begünstigend für den Reichtum und den Adel an, und begreift nicht, wie es als für die Armut, welche nichts besitzt, also nichts ziehen kann, begünstigend angesehen wird; die vorgeschlagenen Einschränkungen dieses Zugrechtes sieht er als die Prozeßsucht, welche dasselbe veranlaßt, keineswegs aufhebend, und überhaupt die Aufhebung des Zugrechtes als ganz im Geiste der Konstitution begründet, an, weil es den Lokalitätsgeist unterhält und der Industrie hinderlich ist. Die weitere Berathung wird auf morgen vertagt, und die Versammlung in ein geheimes Comité verwandelt.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung fordert Wetter für 10 Tage und Grüttet für einen Monat Urlaub; beide Bitten werden gestattet. Anderwerth fordert, daß man endlich einmal bestimme, daß eine Einstellung der Sitzungen für 3 Wochen vor der Hauptortsänderung statt haben soll, weil sonst die Sitzungen wegen dem häufigen Urlaub nicht mehr fortgesetzt werden können. Bourgeois widersteht sich einem solchen Dekret, welches man in Fall kommen könnte wegen dringenden Geschäften zurückzunehmen. Dieser Gegenstand wird vertagt.

Huber fordert für die künftige Woche Urlaub, der ihm gestattet wird.

Labin fordert für 6 Wochen Urlaub. Koch fordert Tagesordnung. Der Urlaub wird gestattet.

Mittag 4 Uhr.

C. E. Ott von Bern begehrte als deutscher Unterschreiber seine Probe zu machen. Die Bitte wird genehmigt.

Die Gesellschaft der Freiheitsfreunde in Lausanne klagt über die Langsamkeit der Regeneration der Nation, über die vielen Commissionen, die keine Gutachten eingeben, über die noch nicht Festsetzung der Friedensrichter, über das Problem, in welchem noch die Feudallasten stehen und über den Mangel an Gesetzbüchern, daher sie darauf antragen, die Gesetze der fränkischen Republik auch für die helvetische Nation zu genehmigen. Cartier will, daß dieser Brief der neuen Zehenden- und Feudalrechtcommission zugewiesen werde. Nutzert sagt, diese Gesellschaft wollte, daß wir ihren Brief lesen, wir haben ihn gelesen, also bleibt uns nichts übrig als zur Tagesordnung zu gehen. Man geht zur Tagesordnung.

B. Stähelin, der seit seinem dritten Jahr in Helvetien als Spengler lebt, aber seine Geburt als Schweizer eben nicht so genau beweisen kann, bittet als Schweizerbürger angesehen zu seyn. Anderwerth fordert Verweisung an eine Commission. Zihlmann begehrte der Konstitution gemäß, Gewährung dieser Bitte. Huber folgt und will daher zur Tagesordnung gehen. Man geht zur Tagesordnung.

B. Neuschwander aus dem Kanton Solothurn, der sein Bürgerrecht in dem Dorf Langnau nicht genau beweisen kann, begehrte als Schweizerbürger angesehen zu werden. Huber fordert Verweisung an das Direktorium, weil der Bittsteller alle Beweise eines Schweizerbürgers vorbringe. Angenommen.

Die Stadt Peterlingen klagt über die Verschiedenheit der Schweizermünzen, und die noch nicht allgemeine Gangbarkeit derselben. Escher fordert Versammlung, bis das Direktorium über den Gehalt aller Münzen Bericht eingegeben hat, und die Gesetzgebung darauf hin im Fall seyn wird, alle Schweizermünzen kursiren zu machen. Dieser Antrag wird angenommen.

B. Labath, der schon 14 Jahr mit gutem Zeugniß in Helvetien lebte, fordert das Schweizerbürgerrecht. Huber fordert Tagesordnung, weil der Bittsteller noch 6 Jahr Geduld haben muß. Secretan will den Gegenstand der Kommission über die Grenzen zuseinden. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Grange im District Milden, dankt für die Einstellung des Zehenden, welches sie hofft daß es für alle künftigen Jahre gelten werde. Bourgeois fordert Verweisung an die Feudalrechtskommission.

(Die Fortsetzung im 145. Stück.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert fünf und vierzigstes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 28. August.

(Fortsetzung.)

Escher sagt, die Gemeinde wollte daß ihr Brief gelesen würde, derselbe ist gelesen worden, also fordere ich, da er keine Bitte, sondern nur Dank enthält, Tagesordnung. Bourgeois glaubt, man müsse diesem Briefe die gleichen Vortheile gewähren, wie denjenigen welche wider die Abschaffung sprachen. Muzet folgt ganz Escher. Capani unterstützt Bourgeois, weil die patriotischen Briefe den gleichen Vortheil wie die aristokratischen geniesen müssen. Trösch hofft, die Kommission werde sich nicht bearbeiten lassen, sondern nach Grundsäcken handeln, also ist ihm gleich ob solche Briefe der Kommission übergeben werden, oder nicht, aber alle sollen gleich gehalten werden. Der Brief wird der Kommission zugewiesen.

B. Masson aus dem Leman, bittet um Erlaubnis seine Töpferwaren, der ehemaligen Einschränkungen ungeachtet, überall verkaufen zu können. Secretan glaubt, wenn keine Ehehaften die Sache für einmal unmöglich machen, so müsse man zur Tagesordnung gehen. Carmintran begehrte der noch vorhandenen Innungen wegen, die Bitte der Ehehaftenkommision zuzuweisen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Penthallaz im Distrikt Cossonay, bittet um Aufhebung der Feudalrechte, damit die Früchte der Revolution nicht in blossen metaphysischen Vergnügen bestehen. Der Feudalrechtkommision zugewiesen.

Die B. Stäbler und Lauter von Wyler bitten um Beibehaltung der Zehenden. Die Bittschrift wird der Feudalrechtkommision zugewiesen.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift vom Probst in Münster, der um Beibehaltung des gewöhnlichen Probsteinkommens, welches 500 Dublonen jährlich beträgt, bittet. Capani begehrte Verweisung an die Klosterkommision. Trösch will die Bittschrift dem Senat zuweisen. Anderwerth fordert Zurückweisung an das Direktorium, welches zufolge dem gemachten Gesetz wissen muß, was dasselbe darüber zu thun habe. Koch will die Sache bis nach Entscheidung des Zehendengeschäfts vertagen. Kilchmann fodert Verweisung an die wegen der Zehendeneinstellung niedergesetzte Entschädigungskommision. Huber fodert Verweisung an die über die Entschädigung der Geistlichen niedergesetzte Kommision. Gmür folgt Anderwerth, damit das Direktorium diesen Mann

entschädigen könne. De loes folgt Koch. Cartier folgt Capani, dessen Antrag angenommen wird.

Der Verleger des Avisblattes in Vivilis klagt über das Privilegium des Verlegers des offiziellen Tagesblattes von Lausanne, welcher ihn in seinem alten Privilegium stößt, und daher fordert er hierüber Schutz oder Entschädigung. Muzet fordert Tagesordnung, weil man sich nicht mit alten Privilegien beschaffen könne. Bourgeois glaubt, alle Dekrete sollen auch diesem Verleger in Vivilis zur Einrückung gesandt werden, wie es in der alten Ordnung der Fall war. Secretan sagt, alle haben Recht, und daher soll man zur Tagesordnung gehen, weil sich der Bittsteller an die Gerichtstellen wenden kann, um von ihnen die Bekanntmachungen zu erhalten. Trösch will Tagesordnung wegen allgemeiner Pressefreiheit. Huber will den Bittsteller an die Regierung, und den allgemeinen Gegenstand an eine Kommission weisen. Secretans Antrag wird angenommen.

Der Fürst Bischof von Constanz begehrte, der Schwierigkeit wegen die die Eidesleistung in verschiedenen Gegenden leide, daß bei derselben die katholische Religion und seine bischöflichen Rechte vorbehalten werden. Anderwerth begehrte Verweisung der Berathung dieses Gegenstandes in eine Morgensitzung. Huber fragt, ob der Bischof befehle oder bitte? Koch findet die Frage richtig, und glaubt, da es eine Bitte sey, so müsse sie jetzt behandelt werden. Anderwerth beharret. Cusor will eine Kommission niedersezieren, um eine Antwort zu entwerfen. Huber glaubt, kein Bischof und kein Papst und keine Herrenhuter- oder Rabbinerversammlung haben das Recht sich um unsern Eid zu bekümmern, und wer etwas religiöses hineinlege, habe böse Absichten. Anderwerth glaubt, eben um dieses zu beweisen müsse man eine Erklärung von sich geben, indem bei gänzlichem Stillschweigen das Volk glauben würde, man sei außer Stand gewesen dem Bischof befriedigend zu antworten; er beharret also nochmals auf seinem ersten Antrag. Der Gegenstand wird auf morgen vertagt.

Senat, 28. August.

Der Beschluss welcher die Gemeinde Oberudorf aus dem Kanton Baden, wieder in den Kanton Zürich, Distrikt Mettmenstetten, ordnet, und das Dekret vom 13. Juni hierüber zurücknimmt, wird verlesen. Rahn räth zur Annahme, indem besonders die Zürcherschen Rechte und Gesetze die bis zu allgemeinen Gesetzen für diese Gemeinde geltend sind, den Beschluss

unterstützen. Ruepp will die Gemeinde bei Baden lassen. Fuchs unterstützt die Bitte der Gemeinde und den Beschluss. Er wird angenommen.

Badou erhält seiner Gesundheitsumstände wegen für einige Zeit Urlaub.

Grosser Rath, 29. August.

Schoch sagt, ich bin schon drei Monat hier, und habe meine Kräfte und mein Geld dem Vaterlande aufgeopfert, und fodre also daß man mich bezahle. (Man lacht.) Cusitor hat schon lange über die Art nachgedacht wie man anständigerweise von Aarau ab und nach Luzern einziehen könne, und zu diesem Endzweck findet er Schochs Antrag sehr gut, damit man nicht mit Schulden abreisen müsse; er fodert also daß die Saalinspektoren hierüber mit dem Finanzminister sprechen. Reghli und Zimmermann folgen Cusitor, dessen Antrag angenommen wird.

Koch fodert Wiederverlesung des Briefs des Fürst Bischofs von Constanz. Huber begeht daß dieser Brief eines Fürsten sogleich dem Direktorium, der Konstitution gemäß, zugewiesen werde, indem dieses wirklich in Unterhandlungen mit dem Fürst Bischof über andere Angelegenheiten stehe. Der Brief wird wieder verlesen, und Huber erneuert seinen ersten Antrag, indem sich alle auswärtigen Behörden zuerst an das Direktorium zu wenden haben. Alles rust zum Stimmenmehr, und der Antrag Hubers wird einmuthig angenommen.

Die Berathung über das Zugrechtsgutachten wird wieder vorgenommen.

Nuzet erklärt, daß er kein Rechtsgelehrter ist, und weder zu kaufen noch zu verkaufen hat, also ganz unpartheiisch ist; er sieht das Zugrecht als das barbarischste von allen Gesetzen an, das für jene Zeiten gut war, als man kein Brod, sondern nur Eicheln zu essen gab, er fodert daher Annahme des Gutachtens. Panchaud sieht alle Schwierigkeiten des Zugrechts ein, aber anderseits fürchtet er sich vor den traurigen Folgen einer Aufhebung; er will daher das Blutzugrecht noch beibehalten wo es vorhanden ist, bis eine neue Verkaufordnung eingeführt werden kann, aber hingegen das Bürger- und Lehnzugrecht sogleich aufheben. Carmintan will den Rapport unter der Bedingung annehmen, daß alle Käufe um liegende Güter 14 Tage vorher ehe sie geschlossen sind, bekannt gemacht werden. Ackermann glaubt, das Spruchwort, das Hemd liegt mir näher als der Rock, werde immer wahr bleiben, und daher will er das Blutzugrecht in den nächsten Graden während 4 Wochen statt haben lassen. Escher bittet bei solchen Berathungen nie zu vergessen, daß wir allgemeine und bleibende Gesetze für ganz Helvetien zu machen haben, und daß also die vorgeschlagenen Modifizirungen des Blutzugrechts wohl sehr erleichternd für Gegenden seyn kön-

nen, in denen dieses Zugrecht bis jetzt statt hate, aber dessen ungeachtet noch ganz unzulänglich sind, um ein solches Recht da einzuführen, wo dasselbe nicht einmal dem Namen nach bekannt ist, in dieser Hinsicht würde er für Annahme des Rapports stimmen, wenn sich derselbe nicht durch seine vielfältigen Lücken ausschneiden würde, indem er weder Bestimmungen über Lehenzug, noch über Nachbarzug, noch über andere in Helvetien sich vorfindente Zugrechte enthält, und daher zur vervollständigung, der Kommission wieder übergeben werden soll. Trösch glaubt, man soll alle Zugrechte ohne Unterschied aufheben, aber zugleich eine Kommission niedersezzen, über den Entwurf einer Verkaufordnung, durch die die guten Zwecke welche das Zugrecht noch bewirken könnte, erreicht werden. Koch unterstützt Trösch, will aber daß diese Verkaufordnung die das wenige aber unentbehrliche Gute, welches der Blutzug hatte, ersetzen soll, der Aufhebung der Zugrechte vorgehe. Secretan erklärt daß das Zugrecht aufgehoben werden müsse, will aber gerne eine zweckmäßige Verkaufordnung einführen, und zu dem Ende hin eine Kommission niedersezzen; um nun einen kurzen Weg einzuschlagen, wünscht er, daß sogleich über die Aufhebung jedes einzelnen Zugrechts abgestimmt werde, indem dieselben immer seinen Empfindungen gänzlich zuwider waren. De loes stimmt ganz Trösch bei, dem er für seinen klugen Antrag dankt, und Secretans Antrag ungefehr so ansieht, wie wenn man sagte, man soll heute die Wunde machen, und dann in einigen Wochen über die Heilmittel nachdenken, die man dagegen brauchen wolle. Rellstab will den ganzen Gegenstand, mit Kochs, Carmintans, Eschers und Tröschs Bemerkungen der Kommission zurückweisen, und bis ein Gesetz hierüber gemacht ist, keinen heimlichen Kauf mehr gelassen. Cusitor unterstützt das Blutzugrecht im ersten Verwandtschaftsgrad, und begeht daß die übrigen Zugrechte nicht aufgehoben werden, bis Verkaufordnungen nach Tröschs Antrag gemacht sind. Koch begreift nicht, warum man nicht einmal die Verhügung gestatten wolle, die Aufhebung des Blutzugs so lange zu vertagen, bis andere sichernde Mittel vorhanden sind, wodurch unvorsichtige Käufe zum Schaden von Eltern, Kindern, oder Geschwistern gehindert werden können; er beharrt auf seinen ersten Antrag. Carmintan folgt Koch, und vertheidigt seinen Vorschlag der Bekanntmachung der Verkäufe, als Maafregel um das Gute der Zugrechte zu ersetzen. Zimmermann stimmt Koch bei. Kuhn glaubt, der Grundzatz der Zugrechte, und besonders auch das Blutzugrecht, sey ganz der Konstitution zuwider, weil es wenigstens eine mittelbare Unveräußerlichkeit der Güter in einer Familie bewirke; er sieht keine Vortheile des Zugrechts ein, und will, um die Kinder besser als durch kein Zugrecht vor unvorsichtigen Käufen

fen zu sichern, hierüber ein besonderes Gesetz machen, welches ihnen ihren Pflichttheil immer vorbehalten soll; nicht nur aber haben die Zugrechte keine Vortheile, sondern sie haben wichtige Nachtheile; sie erzeugen häufige und kostbare Prozesse, sie verhindern die Freiheit des Verkehrs, indem sie oft einem Verkäufer statt eines guten Zahlers einen schlechten geben können, und durch dieses Recht viele Bürger immer vom Besitz eines Grundeigenthums ausgeschlossen werden, also schließt er in allen Rücksichten auf unbedingte Aufhebung aller Zugrechte. Carrard sieht die Meinungen der Versammlung sich allmählig vereinigen, und schlägt vor, um zu verhüten daß bei einer Vertagung des gänzlichen Abschlusses hierüber bis zu einer Verkaufsordnung, die lange Berathung wieder aufs neue angehe, daß heute entschieden werde, der Bürgerzug und Lehenzug sey wirklich aufgehoben, dagegen aber nur der Grundsatz der Aufhebung des Blutzugs festgesetzt, bis derselbe nach Bestimmung einer Verkaufsordnung ebenfalls gänzlich aufgehoben werden kann. Kilmann folgt Koch, weil er nicht immer niederreißen will, ehe Materialien zu einem neuen Bau vorhanden sind. Arb unterstützt Trösch und Carmintran, will aber, im Fall diese Meinung nicht angenommen wird, die Sache der Kommission zuweisen. Koch folgt nun Carrards Antrag, und will den nachbarlichen Zug auch heute noch abschaffen. Secretan begreift nicht warum man noch nicht ganz einig ist, da man doch die gleichen Grundsätze anerkennt; er will daher den Grundsatz der gänzlichen Aufhebung des Zugrechts heute erklären, und der Kommission auftragen, ehestens jene gesuchte Verkaufsordnung vorzuschlagen. Deloës beharrt auf dem durch Koch erläuterten Antrag von Trösch, mit der augenblicklichen Aufhebung aller andern Zugrechte, den Blutzug abgerechnet. Alles ruft heftig zum Stimmenmecht. Nuzet fodert das Wort. Noch heftigerer Ruf und Lärm. Nuzet will über die Art der Abstimmung sprechen. Man ruft neuerdings zum Abstimmen. Der Bürgerzug wird vom Tage der Bekanntmachung des Gesetzes an abgeschafft; die Abschaffung über den Blutzug wird bis nach einem neuen Gutachten der Kommission aufgeschoben. Der Lehenzug und der Nachbarzug werden aufgehoben.

Milet und Hüssi legen im Namen einer Kommission ein Gutachten über die Pulver- und Salpeter-Fabrikation vor, welches folgenden Gesetzesvorschlag enthält. 1. J. Alle Pulver- und Salpetermühlen, Werkstätte, Rosinerien, und damit verbundenen Einrichtungen sammt allem dazu gehörigen, die den ehemaligen Schweizerregierungen im Umfang ihres Gebiets zugehörten, so wie das in ihren Magazinen befindliche Pulver, Salpeter und andere dazu gehörige an noch vorhandene Stoffen sind als unmittelbares Na-

tionaleigenthum erklärt. 2. J. Die Errichtung neuer Pulvermühlen ist in Zukunft den Partikularen gänzlich verboten. 3. Diejenigen Privatpersonen aber, welche dermahlen noch eigenthümliche Pulvermühlen besitzen, dürfen nur unter der Oberaufsicht des Staats fabrizieren und das Produkt ihrer Fabrikation soll bey Strafe des Gesetzes in zu bestimmenden billigen Preisen an niemand anders als an den Staat selbst mögen verkauft werden. 4. J. Die Regierung ist bevollmächtigt solche Privatanstalten, wenn sie kauflich werden, zu handen des Staats anzukaufen und in dringenden Fällen hat sie das Recht gegen Abtrag eines billigen Interesse solche in Requisition zu sezen. 5. J. Alle Privilegien die ein Partikular auf Pulvermühlen oder Salpeterfabrikation haben möchte, sind für ein und allemal abgeschafft. 6. J. Das Salpetersieden und fabrizeien bleibt unter Oberaufsicht des Staats ferner frey, das Produkt aber ist der Partikular gegen Bezahlung eines in der Folge zu bestimmenden verschäftsmaßigen Preises dem Staat schuldig und kann unter gesetzlicher Strafe niemand anders als den von der Regierung eigens dazu verordneten Personen verkauft werden. 7. J. In Gegenden wo die Salpetersgewinnung noch vernachlässigt ist, wird die Regierung für die Aufnahme derselben sorgen, und insofern die Partikulareigentümer ihre Salpetermaterie nicht benutzen, so hat der Staat das erste Recht sie gegen billige Entschädigung zu benutzen. 8. J. Da zufolge des 3. und 6. J. kein in Helvetien fabricirtes Pulver noch Salpeter anders als an die von der Regierung dazu bestimmten Personen verkauft werden darf, so ist folglich der Handel dieser beiden Gegenstände ein ausschliessendes Recht des Staats; desnahan ernennt die Regierung die dazu erforderlichen Beamten, die den Handel auf Rechnung des Staats nach empfänger gesetzlicher Vorschrift und nach den festgesetzten Preisen führen werden. 9. J. Da nun Pulver- und Salpeterhandel als eine ausschliessende Finanzquelle des Staats erklärt ist, so hat der Staat gleich nach Bekanntmachung dieses Gesetzes das Recht, gegen Entschädigung, auf alles in der Republik sich befindende Privatpulver und die Regierung kann diejenigen Maasregeln nehmen, die sie hierüber für die allgemeine Sicherheit und den Vortheil des Staats zweckmäßig glaubt. 10. J. Das Direktorium ist eingeladen, die Pulver- und Salpeter-Fabrikation in schleunige Thätigkeit zu setzen und die erforderlichen provisorischen Verfüguungen darüber zu treffen. Maracci will den Rapport auf das Bureau einige Tage zur genaueren Untersuchung legen. Koch glaubt wegen der jetzigen Lage Helvetiens sollte der Rapport gegenwärtig durch Dringlichkeitserklärung behandelt werden. Hüssi folgt Koch. Cartier begeht Besorgung des Reglements. Nuzet fodert, daß der

Rapport auf 2 Tage vertaget werde. Escher folgt Muzet, weil ein wichtiger Rapport erst sorgfältig überacht werden soll. Billeter folgt Koch. Pöppi will den Rapport sogleich annehmen. Die Dringlichkeit wird erklärt und die Behandlung vorgenommen. Der 1. und 2. S. werden sogleich angenommen, über den 3. S. fodert Escher, daß die gesetzliche Strafe von der hier die Rede sey, die aber noch nirgends existire, sogleich bestimmt werde, und schlägt hierzu Konfiskation vor. Hüssi bemerkt, daß das ganze nur provisorisch sey und also in Zukunft das Strafgesetz bestimmt werden soll: daher fodert er Tagesordnung. Muzet fodert, daß im Fall von Verpachtung Entchädigung für die Wächter statt habe. Kuhn glaubt Muzets Bemerkung sey überflüssig, weil sie sich von selbst verstehe: dagegen unterstützt er ganz Echers Antrag und begehrte doppelte Konfiskation für die erste Nichtbeobachtung des Gesetzes für die zweyten vierfache und für die dritte Gefängnisstrafe, die nicht kürzer als 3 Monath und nicht länger als ein Jahr seyn kann. Koch stimmt Kuhn bei. Hüssi stimmt nun auch Eschern ganz bei und findet Kuhs vorgeschlagne Strafe zu stark, und will daher im 3ten Fall nur 8 tägige Gefangenschaft festsetzen. Custor stimmt Hüssi bey. Secretan will statt dem Wort Confiskation das: Buß nach dem Werth der Waare, beyesezzen und stimmt übrigens Kuhn bey. Koch macht auf die Wichtigkeit des Pulverhandels für die Sicherheit des Staats aufmerksam und stimmt Kuhn mit Secretans Redactionsverbesserung vor. Escher glaubt bei einer Umänderung der Staatseinrichtung müssen Strafen über Gegenstände, die bisher der freyen Willkür überlassen waren, für den ersten Fehler sehr mässig seyn, weil hier noch Nachlässigkeit und die alte Uebung mit ins Spiel kommen, und jede Härte ausgewichen werden soll, dagegen stimmt er der starken Verschärfung der Strafe bey Wiederholung des Fehlers bey, und schlägt daher für erste Strafe blos einfache Konfiskation vor und folgt übrigens Kuhn. Trösch würde in jedem andern Falle Eschern bestimmen, hier aber wegen Wichtigkeit der Sache folgt er Kuhn.

Auf Hubers Antrag erhalten Heinemann und Brodbeck von Liestal, welche sich in der Revolution des Kantons Basel als gute Patrioten gezeigt haben die Ehre der Sitzung.

Der 3. S. wird angenommen, und in einem neuen S. die gesetzliche Strafe nach Kochs Bestimmung festgesetzt. Der 4. und 5. S. werden unverändert angenommen. Huber begehrt über den 6. S., daß die Salpeterfabrikation einer besondern Polizey unterworfen sey und will den kleinen Handel des Salpeters freygeben. Escher sagt, da wo der unverkennbare Vortheil des Staats es erfodert darf billiger Maassen die natürliche Freyheit des Bürgers zu handen der ganzen Staatsgesellschaft eingeschränkt werden: diesen Grund,

sach haben wir schon beim Salzhandel geheiligt: die Salpeterfabrikation ist nun für den Staat von so ausgezeichneter Wichtigkeit, besonders da wir dieselbe vorzugsweise in Helvetien besitzen, und dagegen eine Polizey hierüber so schwierig und ungünstlich, daß ich darauf anfrage die Salpeterfabrikation zu einem Regal des Staats zu erheben. Kuhn widerlegt Eschern weil die Vorzüglichkeit des Schweizerpulvers nicht auf dem Salpeter beruhe, sondern auf der Rörnung desselben, er will daher das rohe Salpetersieden frey lassen und nur die Reinigungsanstalten dem Staat ausschliessend übergeben. Escher erklärt sich, daß er in diesem Regal keineswegs das Salpetergraben, sondern nur die Salpeterfabrikation im Grossen, und die Läuterungsanstalten verstehe, und folglich mit Kuhn ziemlich einig sey. Billeter vertheidigt das Gutachten. Huber stimmt Kuhn bei, und will die rohe Salpetersiedung frey geben, dagegen die Salpeterläuterung dem Staat zuordnen: der S. wird mit dieser Erläuterung angenommen. Carrard fodert, daß hierbey die festgelegte Strafe bestimmt werde. Huber fodert neuerdings den Kleinhandel des Salpeters als frey: beide Anträge werden angenommen. Hüssi glaubt die eben festgesetzte Strafe über den Salpeterhandel sey zu stark. Huber beharret auf dem Beschluss. Kuhn unterstützt Hüssi und schlägt für den ersten Fehler eine Buß des Werths der Waare, für den 2ten doppelte und für den 3ten Einstellung des Salpetergrabens während einem Jahr vor. Huber beharret: der Beschluss wird beibehalten. Kilchmann glaubt da die Salpeterfabrikation sehr beschwerlich ist in Rücksicht des Holzgebrauchs, so müsse, da dieselbe nicht in ganz Helvetien gleichmässig verbreitet ist, eine Entschädigung für die damit beschwerten Gemeinden festgesetzt werden. Kuhn will diesen Gesenstand vertagen, bis man die ganze Fabrikation näher bestimmen werde. Huber sagt eine völlige Entschädigung sey schon in der Konstitution zugesichert. Kilchmann nimmt seine Motion zurück. Der 7. S. wird angenommen. Ueber den 8. S. fodert Escher, daß bestimmt werde ob hierbey der Kleinhandel des Salpeters mitbegriffen sey, welches mit der auf Hubers Antrag gemachten Resolution im Widerspruch wäre, oder aber, daß dieser Kleinhandel in dem S. vorbehalten werde, um allem Missverständ auszuweichen. Billeter will den Kleinhandel des Pulvers auch freygeben. Huber will den S. beibehalten und nur das Wort Salpeter in demselben ausschliessen.

(Die Fortsetzung im 146ten Stück.)

Im letzten Donnerstagsblatt ist auf der ersten Seite im Titel statt drei und vierzig, zwei und vierzigstes Stük; so auch auf der 5. Seite statt vier und vierzigstes, drei und vierzigstes Stük zu lesen.